

Gesellschaftsvertrag der LeoSolar6 GbR

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Anschrift

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- (2) Sie führt den Namen LeoSolar6 GbR.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Leonberg.

Die Anschrift der Gesellschaft lautet LeoSolar6 GbR, Liststr. 1/2, 71229 Leonberg

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Projektierung, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2015.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 1.000,- EUR, in Worten eintausend, oder einem Vielfachen davon festgesetzt.
- (2) Die Gesellschafter sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und der Höhe der übernommenen Kapitaleinlage aufgeführt.
- (3) Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Annahme des Beitrittsantrags.
- (4) Erst mit Annahme des Beitrittsantrags durch die Geschäftsführung ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
- (5) Die Geschäftsführung hat das Recht, bei einer Überzeichnung von Geschäftsanteilen, die aufgrund des Finanzplanes nicht erforderlichen Anteile zurückzuweisen. Die Kappung erfolgt vorrangig bei mehr als 5 Geschäftsanteilen pro Person. Die entsprechende Anteilssumme ist dem betreffenden Gesellschafter spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der PV-Anlage zurückzuerstatten.

- (6) Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen.
- (7) Die Gesellschafter verpflichten sich, jede Änderung bezüglich der Anschrift und der sonstigen für die Geschäftsführung notwendigen Daten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 6 Erbringen der Gesellschaftseinlage durch den Gesellschafter

- (1) Innerhalb von 15 Banktagen nach Gesellschaftsgründung oder Annahme der Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung ist die Beteiligungssumme auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen.
- (2) Die Gesellschafter sind zur fristgemäßen Leistung ihrer Einlage verpflichtet.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei Vertragsabschlüssen – soweit erreichbar – individualvertraglich eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft auszuhandeln und zu vereinbaren.
- (2) Die Gesellschaft muss eine Betriebshaftpflicht- und eine Elementarversicherung abschließen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern.
- (2) Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Stimmt ein Geschäftsführer seiner Wiederwahl oder der Amtszeitverlängerung nicht zu oder ist er aus anderen Gründen an der weiteren Ausübung seines Amtes dauerhaft verhindert, so vertritt ihn der zweite Geschäftsführer bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführers kommissarisch. In diesem Fall ist der Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Wahl eines neuen, weiteren Geschäftsführers einzuberufen.
- (4) Die Geschäftsführer sind nur gemeinsam geschäftsführungsbefugt.
- (5) Zu Geschäftsführern werden berufen: ###.
- (6) Der Geschäftsführung obliegen die laufende Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen.
- (7) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (8) Die Geschäftsführung richtet für die Gesellschaft eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften besteht.
- (9) Die Geschäftsführung kann eine oder mehrere zur Kontoführung und Zahlung berechnigte Personen bestimmen. Sie ist berechnigt in Einzelfällen Untervollmacht zu erteilen und ist allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (10) Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschaftsversammlung erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen deren Wert pro Einzelfall mehr als 2.000,- EUR beträgt mit Ausnahme der Anschaffung oder Erhaltung der Photovoltaikanlage.

- b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert 2.000,- EUR übersteigen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem deutschen Bankinstitut (z.B.: Tagesgeldkonto, Festgeldanlage).
 - c) Aufnahme von Verbindlichkeiten.
 - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen mit einer Monatsbelastung von über 200,- EUR.
- (11) Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen.
 - (12) Die Geschäftsführung sorgt für eine regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Photovoltaikanlage.
 - (13) Die Geschäftsführung kann Geschäftsführungsaufgaben unter Berücksichtigung von Absatz 9 an Dritte (z.B. Steuerberater) übertragen.
 - (14) Die Geschäftsführung hat, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft, Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihre Geschäftsführertätigkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro Geschäftsführer 500,- EUR. Die Vergütung wird immer am 1. Dezember für das gesamte Geschäftsjahr fällig.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung oder durch schriftliche Abstimmungen gefällt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Weitere außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es der Geschäftsführung erforderlich erscheint oder wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter, schriftlich unter Angabe von Gründen, dies verlangt.
- (4) Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung sowie der Tagesordnung soll durch schriftliche Einladung erfolgen. Zulässig ist auch eine Einladung per E-Mail, sofern der Gesellschafter der Geschäftsführung eine gültige E-Mailadresse bekanntgegeben hat.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmachterteilung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung vor Beginn der Gesellschafterversammlung nachzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (8) Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung durch Versendung der konkreten Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu nennenden Rücksendefrist von mindestens drei Wochen eingeleitet und durchgeführt werden. Als schriftliche Abstimmungen gelten auch Abstimmungen per E-Mail. Kommen notwendige Mehrheiten nach Ablauf der Dreiwochenfrist nicht zustande, hat die Geschäftsführung das Recht, eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist, gelten die abgegebenen gültigen Stimmen als ausreichende Entscheidung. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine höhere Stimmanzahl fordert. Auf diese Folge ist bei der Nachfristsetzung hinzuweisen.

- (9) Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss und legen der Gesellschafterversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vor.
- (10) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist den Gesellschafter schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung

- (1) Die Gesellschafter haben je 1.000 EUR ihrer Beteiligung eine Stimme.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters (Geschäftsführer oder Stellvertreter) doppelt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl und Abwahl der Geschäftsführung
 - e) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 10
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der Gesellschaftsanteile über:
 - a) Änderungen dieses Vertrages
 - b) Verkauf der Photovoltaikanlage
 - c) Auflösung der Gesellschaft
 - d) Ausschluss von Gesellschaftern

Kommt die notwendige Mehrheit nicht zustande, kann im Fall der Buchstaben a) und d) die Geschäftsführung das Verfahren nach § 9 Abs. 8 in Gang setzen.

§ 11 Beteiligung am Ergebnis, Vermögen, Ausschüttungen

- (1) Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden oder übernommenen Anteile maßgebend.
- (2) Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zu Grunde zu legen.
- (3) Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.
- (4) Für außerordentliche Reparaturen ist eine Rücklage von 5 % der Nettoanschaffungskosten der Anlage zu bilden. Die Rücklage kann auf einmal oder ratenweise während der ersten zehn Jahre gebildet werden.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des verbleibenden Liquiditätsüberschuss gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe b).
- (6) Die Ausschüttungen erfolgen bis spätestens 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr.
- (7) Sind Kapitalkonten von Gesellschaftern negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne dieser Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.

- (8) Die Gewinn- und Verlustverteilung gemäß Absatz 2 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 12 Abtretung, Belastung der Rechte

- (1) Die Gesellschafter können ihre Rechte aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und ihre Beteiligungen selbst zum 1.1. des folgenden Jahres wirksam übertragen.
- (2) Die Abtretung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, ausgenommen Übertragung auf Eheleute, Kinder oder nahe Verwandte. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (3) Eine Abtretung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger gleichzeitig mit der Übertragung der Beteiligung alle von dem Abtretenden im Rahmen der Gesellschaft eingegangenen persönlichen Verbindlichkeiten als eigene Verbindlichkeit übernimmt.
- (4) Die Gesellschafter haben – ausgenommen bei Übertragung auf Eheleute, Kinder oder nahe Verwandte – ein Vorerwerbsrecht, wobei die Bewertung gem. § 16 Abs. 1 dieses Vertrages vorzunehmen ist. Sollten mehrere verbleibende Gesellschafter an einem Erwerb interessiert sein, so entscheidet die Geschäftsführung nach billigem Ermessen über die Zuteilung der Gesellschaftsanteile.

§ 13 Kündigung, Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist nur möglich, wenn der Kündigende einen Übernehmer seiner Anteile benennt. Die verbleibenden Gesellschafter haben ein Vorerwerbsrecht nach § 12 Abs. 4. Findet keine Benennung statt und haben auch die verbliebenen Gesellschafter kein Interesse, so werden die Anteile freihändig verkauft. Die Kündigung ist dann grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Auch hier gilt das Vorerwerbsrecht nach § 12 Abs. 4.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (4) Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
 - a) bei Kündigung
 - b) durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund
- (5) Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.
- (6) Wenn ein Gläubiger den Anteil eines Gesellschafters an der Gesellschaft pfändet, scheidet der betreffende Gesellschafter mit Abschluss des zweiten Monats nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus, wenn der Pfändungsbeschluss nicht innerhalb der 2-Monats-Frist wieder aufgehoben wird. Für diesen Fall gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.
- (7) Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, mit dem die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. Ablehnungsbeschlusses und bei Ausschluss mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft aus.
- (8) Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 14 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet wäre.
- (3) Ein weiterer wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Gesellschafter trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Gesellschaftseinlage nicht oder nicht vollständig leistet.
- (4) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 16 geregelt.
- (5) Zum Ausschlussverfahren siehe auch § 10 Absatz 4 Buchstabe d).
- (6) Bei allen Beschlüssen über den Ausschluss und seine Folgen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt.
- (2) Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschlossen.
- (3) Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Geschäftsanteil, so hat er die vollen Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag.

§ 16 Auseinandersetzung und Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus anderen Gründen aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Jahresende des Ausscheidens, jedoch nicht bevor die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss festgestellt hat. Der Wert des Kapitalkontos ergibt sich aus dem anteiligen Nettoanschaffungswert der Photovoltaikanlage abzüglich der anteilig vorgenommenen Abschreibungen.
- (2) Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der darauf folgenden Geschäftsjahre in bis zu fünf gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht.
- (4) War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Falle nicht.
- (5) Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt von dem Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.
- (6) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Geschäftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.

- (7) Kosten, die für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens anfallen, sind vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.
- (8) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft ist die Photovoltaikanlage zu verwerten. Erlös und noch vorhandene Rückstellungen sind nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Miteigentumsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen. Sollte bei der Auflösung ein Fehlbetrag bleiben, so ist dieser durch die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu begleichen (§ 735 BGB).
- (2) Liquidator ist die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Gesellschafter einen anderen Liquidator bestimmt.
- (3) Die Gesellschafter können mit 3/4-Mehrheit die Veräußerung der Photovoltaikanlage beschließen. Die Gesellschafter verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Veräußerung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 18 Sonstige Vereinbarung

- (1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreicht.
- (4) Die Gesellschafter sind einander kraft Treuepflicht zu Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, die im Interesse der Gesellschaft geboten und den Gesellschaftern zumutbar sind.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages personenbezogene Daten der Gesellschafter zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte zu übermitteln. Die Gesellschafter verpflichten sich, jede Änderung dieser Daten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (6) Gerichtsstand für alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- (7) Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft, sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.

Leonberg, den 17. April 2015

Gründungsgesellschafter:
siehe Gesellschafterverzeichnis als Anlage